

NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, dem 20. März 2018 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes abgehaltene öffentliche

SITZUNG DES GEMEINDERATES

Dauer der Sitzung 19:00 Uhr bis 20:55 Uhr

Die Sitzungseinberufung erfolgte gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung mit Bekanntgabe nachstehender

Tagesordnung:

1. Namhaftmachung der Protokollzeichner
2. Niederschrift GR–Sitzung 04/2017, v. 14.11.2017
3. KA Sitzung 4/2017 v. 28.12.2017
4. KA Sitzung 1/2018 v. 14.03.2018
5. Rechnungsabschluss 2017
6. Mittelfristiger Investitionsplan – Erweiterung lt. BZ Zusicherung
7. AWW Völkermarkt –Jaunfeld, Fondsdarlehen – vorzeitige Rückzahlung
8. Änderung der Kindergartenbetriebszeiten
9. Kindergartenordnung – Neufassung
10. Flurbereinigung „Kollmann – öffentliches Gut Gemeinde Diex – Ladinig“ – Erlassung der Verordnung
11. Personalangelegenheiten

einstimmige Erweiterung:

12. Vorhaben „Energie tanken am Südhang der Saualpe“
13. Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

ANWESENDE:

Vorsitzender: Bürgermeister Napetschnig Anton, FPÖ Fraktion

Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates:

ÖVP Fraktion: Vbgm. KR Herbert Petscharnig, GR Rakautz Martin, GR Maria Rabitsch und EGR Res Divina

FPÖ Fraktion: GR Glaboniat Stefan, GR Opriessnig Daniela und EGR Lobnig Anton

SPÖ Fraktion: Vzbgm. Ladinig Karl Hubert, GR Wilpernig Siegfried und GR Buchleitner Katharina

Entschuldigt: GR Jandl Bernhard und GR Jamnig Thomas

Schriftführerin: Mag iur. Yvonne Stuck u. Franz Modre

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt den Gemeinderat und stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig und beschlussfähig ist.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung um die Punkte 12 und 13 einstimmig erweitert.

Sodann wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse wie folgt festgehalten.
Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

TOP 1) Namhaftmachung der Protokollzeichner

Als **Protokollzeichner** für diese Sitzung werden seitens der **ÖVP Fraktion Frau EGR Res Divina** und der **SPÖ Fraktion Frau GR Buchleitner Katharina** namhaft gemacht.

TOP 2) Niederschrift GR – Sitzung 04/2017, v. 14.12.2017

Die Niederschrift über die Sitzung GR 04/2017 vom 14. Dezember 2017 wurde von den Zeichnungsberechtigten genehmigt und unterfertigt. Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 12. März 2017 postalisch übermittelt.

Es werden keine Abänderungen bzw. Richtigstellungen begehrt.

Die Niederschrift gilt somit als genehmigt

TOP 3) KA Sitzung 4/2017 vom 28.12.2017

Von der Sitzung des Kontrollausschusses 4/2017 vom 28.12.2017 liegt folgendes Ergebnis vor:
Die Berichterstattung erfolgt durch das KA-Mitglied GR Stefan Glaboniat:

*Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
der Gemeinde Diex*

*DVR.Nr. 0108260
KA 4/2017*

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**,

am Donnerstag, dem 28. Dezember 2017 im Gemeindeamt Diex

Dauer der Sitzung: 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Anwesende: Obmann: GR Siegfried Wilpernig
Mitglieder: GR Stefan Glaboniat und GR Martin Rakautz

Finanzverwalter und Schriftführer: Franz Modre

Prüfungszeitraum: vom 5. Oktober 2017 bis 28. Dezember 2017

Letzte Gebarungsprüfung: am 4. Oktober 2017
für den Zeitraum: vom 4.7.2017 bis 4.10.2017

TAGESORDNUNG:

1. Namhaftmachung des Protokollzeichners
2. Namhaftmachung des Berichterstatters
3. Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung
4. Stand der Gebarung 2017

Der Vorsitzende eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung des Kontrollausschusses und begrüßt die anwesenden Mitglieder.

Der Kontrollausschuss ist vollzählig und beschlussfähig. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners

Mit einstimmigem Beschluss wird für diese Sitzung das Mitglied **GR. Martin Rakautz** als Protokollzeichner namhaft gemacht.

TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Stefan Glaboniat** einstimmig gewählt.

TOP 3) Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung

1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**

Der Buchungsabschluss Dezember 2017/3 (293 - 495), erstellt am 28.12.2017 liegt dieser Niederschrift als integrierte Bestandteile bei.

2. Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**,
 - b) Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**,
 - c) Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten,
 - d) Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Belege vom Buchungszeitraum 5.10.2017 bis 28.12.2017 wurden stichprobenweise überprüft.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keine Beanstandung

IV. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 4.) Stand der Gebarung 2017

Zum Stand des vorliegenden Buchungsabschlusses Dezember 2017/3 (293 - 495), erstellt am 28.12.2017 liegt auch eine Auswertung der Zahlen über den Stand der einzelnen Haushaltskonten vor: An Hand der Haushaltsüberwachungsliste wurde die Einhaltung der Voranschlagsansätze überprüft. Hierbei wurde auch die gegenseitige Deckung berücksichtigt. Die Gebührenhaushalte sind mit heutigem Stand durch Überschüsse ausgeglichen.

Vom Kontrollausschuss wird einstimmig festgestellt, dass nach dem derzeitigen Stand ein positives Jahresergebnis zu erwarten ist.

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 19:30 Uhr die Sitzung.

Der Obmann:
Siegfried Wilpernig

Der Protokollzeichner:
Rakautz Martin

Der Finanzverwalter:
Franz Modre

Der Kontrollausschussbericht wurde dem Gemeindevorstand in der Sitzung am 15.03.2018 zur Kenntnis gebracht.

Gemeinderat nimmt den Bericht des Kontrollausschusses inhaltlich einstimmig zur Kenntnis.

TOP 4.) KA Sitzung 1/2018 v. 14.03.2018
--

Von der Sitzung des Kontrollausschusses 1/2018 vom 14.03.2018 liegt folgendes Ergebnis vor:

Die Berichterstattung erfolgt durch das KA-Mitglied GR Martin Rakautz.

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
der Gemeinde Diex

DVR.Nr. 0108260
KA 1/2018

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**,

am Mittwoch, dem 14. März 2018 im Gemeindeamt Diex

Dauer der Sitzung: 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anwesende: Obmann: GR Siegfried Wilpernig
Mitglieder: GR Stefan Glaboniat und GR Martin Rakautz

Finanzverwalter und Schriftführer: Franz Modre

Prüfungszeitraum: vom 29. Dezember 2017 bis 14. März 2018

Letzte Gebarungsprüfung: am 28. Dezember 2017
für den Zeitraum: vom 05.10.2017 bis 28. 12. 2017

TAGESORDNUNG:

1. Namhaftmachung des Protokollzeichners
5. Namhaftmachung des Berichterstatters
6. Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung
7. Rechnungsabschluss 2017 - Überprüfung

Der Vorsitzende eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung des Kontrollausschusses und begrüßt die anwesenden Mitglieder.

Der Kontrollausschuss ist vollzählig und beschlussfähig. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners

Mit einstimmigem Beschluss wird für diese Sitzung das Mitglied **GR Stefan Glaboniat** als Protokollzeichner namhaft gemacht.

TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Martin Rakautz** einstimmig gewählt.

TOP 3) Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung

1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**

Der Buchungsabschluss Auslaufmonat 2017/6 (642 - 674) erstellt am 30.01.2018 und März 2018/3 (189 - 349), erstellt am 14.03.2018 liegen dieser Niederschrift als integrierte Bestandteile bei.

2. Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**,
 - b) Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**,
 - c) Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten,
 - d) Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den Zeitraum 29.12.2017 bis 14.03.2018 beider Haushaltsjahre.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keine Beanstandung

IV. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 4.) Rechnungsabschluss 2017 - Überprüfung

Der Rechnungsabschluss 2017 liegt im Entwurf vor. Der Entwurf wurde nach der Durchsicht durch die Gemeinderevision am 07.03.2018 mit den Beilagen fertiggestellt. Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 13. März bis 20. März 2018. Gleichzeitig wurde an alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der RA abschriftlich übermittelt.

Ordentlicher Haushalt Soll-Überschuss in der Höhe von € 38.425,52
außerordentlichen Haushalt Soll-Abgang in der Höhe von € 41.574,80

**Der Bericht des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 liegt als integrierter Bestandteil der Niederschrift bei.
Die Feststellung des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung 2017 ergeht daher in einem gesonderten Bericht.**

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 20:00 Uhr die Sitzung.

Der Obmann:
Siegfried Wilpernig

Der Protokollzeichner:
Stefan Glaboniat

Der Finanzverwalter:
Franz Modre

Der vorliegende Kontrollausschussbericht wurde vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 15.03.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vom VbGm. Petscharnig wird angeregt auch weitere Themen wie z.B. Winterdienst usw. schwerpunktmäßig zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kontrollausschusses inhaltlich einstimmig zur Kenntnis.

TOP 5)	Rechnungsabschluss 2017
---------------	--------------------------------

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde anhand des vorliegenden Rechnungsabschlusses folgendes Ergebnis festgestellt:

Der **ordentliche Haushalt** wird mit einem **Soll-Überschuss von € 38.425,52**
 und der **außerordentlichen Haushalt** mit einem **Soll-Abgang von € 41.574,80**
 abgeschlossen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 ist in der Zeit vom 13. März 2018 bis 20. März 2018 kundgemacht. Gleichzeitig wurde den im Gemeinderat vertretenen Parteien der Entwurf abschriftlich übermittelt. Der Rechnungsabschluss wurde vom Kontrollausschuss in der Sitzung am 14. März 2018 im Detail geprüft. Darüber liegt folgendes Ergebnis vor:

Bericht des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2017:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde anhand **des vorliegenden Entwurfes** des Rechnungsabschlusses folgendes Ergebnis festgestellt:

SOLL - ERGEBNIS	EINNAHMEN	AUSGABEN	ÜBERSCHUSS -ABGANG
ORDENTLICHER HAUSHALT	2.157.909,73	2.119.484,21	38.425,52
AUSSERORDENTL. HAUSHALT	314.610,49	356.185,29	-41.574,80
VAU-GEBARUNG-VERWAHRGELDER	651.656,29	651.656,29	0,00
VAU-GEBARUNG-VORSCHÜSSE	8.612,99	8.612,99	0,00
SUMME SOLL-ERGEBNIS	3.132.789,50	3.135.938,78	-3.149,28

	EINNAHMEN	AUSGABEN	ÜBERSCHUSS -ABGANG
ORDENTLICHER HAUSHALT	2.386.474,69	2.171.588,90	214.885,79
AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	378.329,07	419.903,87	-41.574,80
VAU-GEBARUNG-VERWAHRGELDER	855.935,29	643.220,88	212.714,41
VAU-GEBARUNG-VORSCHÜSSE	9.151,44	8.016,18	1.135,26
SUMME IST-ERGEBNIS (Kassenbestand)	3.629.890,49	3.242.729,83	387.160,66

Die Vorbegutachtung durch die Gemeinderevision erfolgte am 07.03.2018

Verwendung des Überschusses aus dem ordentlichen Haushalt:

€ 20.000,-- im VA 2018 (als Überschuss 2017) bereits gebunden und **dafür zu verwenden.**
 € 18.425,52 Zuführung auf Rücklage zur **Finanzierung des Ansatzes 814 Schneeräumung**
 (zweckgebunden zu verwenden)

Wesentliche Abweichungen zum VA:
 Eigene Steuern / Kommunalst. Mehreinnahmen

Zentralamt
Schneeräumung

Einsparung
Mehrausgaben

- Vorträge 2016 auf 2017 IO
- Ausgleich Gebührenhaushalte IO
- Kassenabschluss vorhanden Übereinstimmung ist gegeben.
- Voranschlag nach dem 2. NVA 2017 ausgeglichen.
- Gebührenhaushalte – ausgeglichen
- Voranschlagsunwirksame Gebarung prüfen / alte Reste prüfen und bereinigen.

(z.B. Vorsteuer – Vorschlag: Gemeinsame Berichtigung mit Herrn Fabach.)

Erlös aus Bebauungsverpflichtung im HH-Jahr 2018 auf **Rücklage** (ÖEK neuer FläWi-Plan) legen.

Gebühren WVA Grafenbach - anpassen – Reserve für Sanierung schaffen!
(lt. Gebührenkalkulationsmodell)

Berichtigungsbuchungen vor Kundmachung
AO Vorh. ÖEK - VA anpassen (Landesmittel / BZ a.R.)
Rücklagen – auf Rücklagenkonto
Ertragsanteile zusammenführen

Die schon länger laufenden außerordentlichen Vorhaben sollen abgeschlossen werden.

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses ist im Kundmachungsentwurf erläutert.

Folgende Punkte wurden vom Kontrollausschuss abgeglichen bzw. im Detail überprüft:

Schließliche Reste - Anfängliche Reste:

Die schließlichen Reste aus dem Vorjahr (2016) der einzelnen Gebarungen wurden mit den anfänglichen Resten des abzuschließenden Jahres (2017) verglichen.

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt:	44.477,02	201.106,32
Außerordentlicher Haushalt	0,00	0,00
Voranschlagsunwirksame Gebarung – Vorschüsse	4.660,32	207.571,80
Verwahrgelder	-168,66	-98,62

Übereinstimmung ist gegeben - Alle Vorjahresergebnisse sind in das abzuschließende Jahr vorgetragen!

Kassenabschluss / Tagesabschluss:

Der Tagesabschluss Tagesbericht 6 – Auslaufmonat 2017 stimmt mit dem Kassenabschluss der Jahresrechnung 2017 überein.

Abweichungen zwischen Voranschlagsbetrag und Anordnungs-Soll :

Es wird festgestellt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit lt. Voranschlag für das Jahr 2017 wie folgt festgelegt ist:

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, i.d.g.F., für folgende Posten

042 bis 400, 451 bis 457, 500 bis 5811, 600 bis 670 sowie 700 bis 729 festgelegt.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen

überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

Ergebnis in der Übersicht:

Gegenüberstellung nach Gruppen

Gruppe	Einnahmen			Ausgaben		
	Soll	VA	mehr/weniger	Soll	VA	mehr/weniger
Vertretungskörper Allgemeine Verwaltung	22.376,48	22.400,00	- 23,52	429.147,83	443.300,00	- 14.152,17
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	8.909,97	10.000,00	- 1.090,03	34.027,64	40.600,00	- 6.572,36
Unterricht, Erziehung Sport u. Wissenschaft	68.274,95	67.900,00	374,95	298.817,39	303.900,00	- 5.082,61
Kunst, Kultur und Kultus	24.000,00	54.000,00	- 30.000,00	34.263,39	65.600,00	- 31.336,61
Soziale Wohlfahrt	1.917,27	1.900,00	17,27	217.450,84	218.100,00	- 649,16
Gesundheit	8.960,05	6.900,00	2.060,05	136.450,45	132.500,00	3.950,45
Strassen- u. Wasser- bau, Verkehr	111.058,48	107.600,00	3.458,48	230.776,74	230.900,00	- 123,26
Wirtschaftsförderung	10.225,99	40.000,00	- 29.774,01	46.743,89	77.700,00	- 30.956,11
Dienstleistungen	501.224,34	511.100,00	- 9.875,66	618.667,94	617.200,00	1.467,94
Finanzwirtschaft	1.333.766,36	1.313.000,00	20.766,36	73.138,10	72.200,00	938,10
Summe	2.090.713,89	2.134.800,00	- 44.086,11	2.119.484,21	2.202.000,00	- 82.515,79

Wie auch aus der Übersicht hervorgeht ist bei den Einnahmen in der Gesamtsumme ein Unterschiedsbetrag von SOLL zum Voranschlag in der Höhe von € - 44.086,11 und bei den Ausgaben ein Einsparungsbetrag von € - 82.515,79 festzustellen.

Bei der Durchsicht der Jahresrechnung, die nach Voranschlagsstellen erfolgte, wurde unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und gefassten Beschlüsse des Gemeindevorstandes und Gemeinderates keine wesentlichen Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag festgestellt:

Gebührenhaushalte:

Die **Gebührenhaushalte** „Aufbahrungshalle“, „Wirtschaftshof“ und „Wasserversorgung“ wurden durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen ausgeglichen.

Die Gebührenhaushalte „Abwasserbeseitigung“ u. „Müllabfuhr“ wurden durch die Sollstellungen des Überschusses **ausgeglichen**.

Der Empfehlung der Gebührenanpassung soll Rechnung getragen werden.

Verwaltungskosten und Vergütungen wurden im Haushaltsjahr **verbucht!**

Außerordentliche Vorhaben:

Folgende außerordentlichen Vorhaben wurden im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen.

Instandsetzung Verbindungsstraße Haimburgerberg (Investitionssumme € 88.760,65)

Straßenbeleuchtung LED (Investitionssumme € 28.600,00)

Die noch laufenden außerordentlichen Vorhaben ergeben in der Summe einen SOLL-Abgang in der Höhe von € 41.574,80 und werden im Haushaltsjahr 2018 weitergeführt.

Überarbeitung ÖEK
FF-Haus Haimburgerberg-Sanierung

SOLL – Abgang
noch nicht begonnen

€ 7.825,40

Instandsetzung Zufahrt Durchschlag	SOLL – Abgang	€	17.302,04
Wegbau „Diex-Großenegg“	SOLL – Abgang	€	39.725,20
Wegausbau „Lessiak – Hoidl“	SOLL - Überschuss	€	6.214,37
Wegausbau „Großenegger Straße“	SOLL – Überschuss	€	1.035,56
Förderung ländliches Wegenetz	SOLL – Überschuss	€	3.744,05
WL V (Trixner-Gattersdorfer Bach)	SOLL – Abgang	€	2.170,00
Interk. Gewerbehof Aufschließung	SOLL – Überschuss	€	4.179,31
Wirtschaftshof Ankauf UNIMOG	SOLL - Überschuss	€	10.274,55
Summe SOLL – Abgang		€	41.574,80

Die aufgelisteten **AO-Vorhaben** sind **saldiert** und somit in den Gesamtsummen der einzelnen Vorhaben in **Soll und Ist ausgeglichen**.

Für jedes außerordentliche Vorhaben ist eine **Gesamtdarstellung** der bisherigen Einnahmen und Ausgaben sowie das laufende Rechnungsjahr vorhanden.

Weitere Beilagen zum Rechnungsabschluss:

Der Nachweis über die **Leistungen für Personal** ist im Rechnungsabschluss integriert.

Die **Finanzzuweisungen/Beiträge/Zuschüsse** von und an Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind angeführt.

Der **Rücklagenbestand** der Gemeinde betrug mit Ende des Haushaltsjahres 2017 **€ 163.076,66**.

Die **Rücklagenzuführungen** bzw. –**entnahmen** sowie die angefallenen **Zinsen** und die **Kapitalertragssteuer** sind im Haushaltsjahr 2017 **verbucht**.

Der **Rücklagennachweis** **stimmt** mit dem Zahlungsweg „Rücklage“ im Tagesbericht und mit dem schließlichen Rest am Rücklagenkonto der voranschlagsunwirksamen Gebarung **überein**.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde zur Instandsetzung der Verbindungsstraßen ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 260.000,- aufgenommen. Die Rückzahlung erfolgt in den Jahren 2015 bis 2019. Somit wird festgestellt, dass mit Ende des Jahres 2017 ein **Schuldenstand von € 106.229,93** zu Buche steht.

Der **Stand der Haftungen**, welche den Kanalbau betreffen, wurde im Jahr 2017 um € 92.707,09 vermindert. Am Jahresende 2017 betragen die offenen Haftungen für das Kanalbau-Darlehen **€ 940.777,25**.

Die Höhe der Fondsdarlehen (Kä. Wasserwirtschaftsfonds) beträgt zum 31.12.2017 **€ 729.964,02 zuzüglich Zinsen in der Höhe von € 7.299,64**

Die verrechneten **Vergütungen** (Wirtschaftshof) sind angeführt.

Der Dienstpostenplan und Personalstandsnachweis entsprechen der Verordnung.

Voranschlagsunwirksame Gebarung:

Die voranschlagsunwirksame Gebarung umfasst die Bewegungen der Verwahrgelder und Vorschüsse. Die Solleinnahmen und Sollausgaben der voranschlagsunwirksamen Gebarung sind gleich hoch. Die Herkunft der schließlichen Reste wird überprüft.

Das Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) beträgt € 48.060,83

Die Beilage zum Rechnungsabschluss gemäß Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung ist vorhanden. Es betrifft nur Haftungen für Verbindlichkeiten im Zuge des Kanalbaues, welche über den AWW entstanden sind.

FESTSTELLUNGEN DES KONTROLLAUSSCHUSSES ZUR JAHRESRECHNUNG:

Vom Kontrollausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Antrag an den Gemeinderat:

Der Kontrollausschuss stellt daher einhellig fest, dass der vorliegende Rechnungsabschluss sachlich und rechnerisch richtig erstellt wurde. Der Rechnungsabschluss wird gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO dem Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt.

Der Obmann
Siegfried Wilpernig

Der Protokollzeichner:
Glaboniat Stefan

Der Finanzverwalter
Franz Modre

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.03.2018

Der Bericht zum Rechnungsabschluss wurde vom Gemeindevorstand einhellig zur Kenntnis genommen und an den Gemeinderat zur Feststellung des Ergebnisses weitergeleitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt das Ergebnis des Rechnungsabschlusses einhellig fest.

TOP 6) Mittelfristiger Investitionsplan – Erweiterung lt. BZ. Zusicherung

Der BZ-Rahmen 2018 wurde mit Schreiben von Frau LH Stv. Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig und Herrn LR Dipl.-Ing. Christian Benger vom 29. September 2017, Zahl 03-ALL-58/28-2017 der Gemeinde mitgeteilt. Die Berechnungsparameter des BZ-Verteilungsmodells 2018 gelten bis zum Ablauf der geltenden Finanzausgleichsperiode im Jahr 2021.

Der Mittelfristige Investitionsplan **beinhaltet bereits** die außerordentlichen Maßnahmen bzw. Vorhaben der Jahre 2018 bis 2021, die auf Grund bereits getätigter Beschlüsse realisiert werden sollen.

Folgende Mittel sind bereits im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit Zweckbindung bzw. auf Grund der beschlossenen und genehmigten Finanzierungspläne veranschlagt bzw. mittelfristig reserviert.

	2018	2019	2020	2021
BZ Rahmen lt. Mitteilung	€ 320.000	€ 320.000	€ 320.000	€ 320.000
Investitionen OHH Feuerwehr u. e5 Programm je 4.000	€ 8.000	€ 8.000	€ 8.000	€ 8.000
Feuerwehren zusätzlich	€ 8.500			
BZ für Jubiläumszuwendungen	€ 12.800			
Wegausbau „Diex-Großenegg“	€ 42.700			
Projekt WLW	€ 14.000	€ 12.800		
Gemeindestraße Sanierung (Darl.)	€ 55.100	€ 55.100		
Förderung. ländl. Wegenetz	€ 45.000	€ 45.000		
AOH Sanierung FW-Haus Haimburgerberg	€ 20.000	€ 30.000		
bisher gebunden	€ 206.100	€ 150.900	8.000	8.000

Beantragte Erweiterung lt. KBO Anträge:

Zubau Carport, Lagerraum u. Sanierung FF Diex	30.000	30.000	36.000	
Sanierung Verbindungsstraßen	37.500	37.500	30.000	
Noch freier BZ-Rahmen	46.400	101.600	246.000	312.000

Bei dieser Berechnung wurde beim Vorhaben „Sanierung und Zubau der Feuerwehrrhäuser die KBO Förderung mit 25% angenommen. Wobei die Beantragung auf 35% erfolgt. Auch ein Antrag nach dem Kommunalinvestitionsgesetz wird gestellt. Hierbei ist ein Betrag von € 15.253,-- zu erwarten. (Dieser Zweckzuschuss kann bis zu 25% der Gesamtkosten betragen.)

Um die Gesamtfinanzierung abzusichern wird vorerst der Finanzbedarf mit 25% KBO Mittel berechnet und kann nach Genehmigung der Fördermittel zurückgenommen und einem anderen Vorhaben zugeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.3.2018

Der Gemeindevorstand beantragt einstimmig die Erweiterung des Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes 2018 – 2021 in der angeführten Höhe.

Der Vorsitzende stellt ergänzend noch fest, das auch weitere Vorhaben wie Straßenbau (Fertigstellungen) Sanierung der Volksschule sowie auch weitere Asphaltstraßeninstandsetzungen zu finanzieren sein werden. Über diese kann jedoch erst nach Ermittlung der Kosten entschieden werden.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wurde die beantragte Erweiterung des Finanzierungsplanes einstimmig genehmigt.

TOP 7) AWV Völkermarkt-Jaunfeld, Fondsdarlehen – vorzeitige Rückzahlung

Nach dem Gespräch mit DI Richard Roithner vom Abwasserverband Völkermarkt - Jaunfeld wurde auf Grund des zur Verfügung stehenden Überschusses im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ vorgeschlagen entweder Teile vom Darlehen oder Teile von Fondsdarlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

Da die Zinsbelastung bei den Fondsdarlehen höher ist erscheint es sinnvoll das Fondsdarlehen vom Bauabschnitt 803 Obergreutschach mit 1.4.2018 in der aushaftenden Höhe von € 21.554,62 zuzüglich Zinsen (1 bis 3 /018) vorzeitig zurückzuzahlen.

Stand der Fondsdarlehen:

Vorhaben	Fondsdarlehen	31.12.2016	Zinsen	31.12.2017	Rückzahlungszeitraum	
					Beginn	Ende
BA-921 Klärschlamm-zwischenlager	104,65	113,90	1,14	115,04	01.01.2033	01.01.2042
BA 801 Grafenbach Abl. Haimburg	292.149,00	316.504,95	3.165,05	319.670,00	01.07.2033	01.07.2042
BA 802 Diex, Luschnigsiedlung	363.936,00	391.790,55	3.917,91	395.708,45	01.01.2034	01.01.2043
BA 803 Obergreutschach	19.773,00	21.554,62	215,55	21.770,17	01.04.2032	01.04.2041

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.3.2018

Der Gemeindevorstand beantragt einstimmig die vorzeitige Rückzahlung des Fondsdarlehens vom Bauabschnittes BA 803 Obergreutschach. Stand Ende 2017 € 21.770,17 zuz. Zinsen für den Zeitraum 1.1. bis 31.3.2018.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorzeitigen Rückzahlung des Fondsdarlehens vom Bauabschnitt 803 wie beantragt, einhellig zu.

TOP 8.) Änderung der Kindergartenbetriebszeiten

Auf Grund der durchgeführten Bedarfserhebung und des abgehaltenen Elternabend wurde der Bedarf einer längeren Öffnungszeit des Kindergartens festgestellt.
Demnach ist es vorgesehen die Wochenöffnungszeiten auf 47,5 Stunden zu erhöhen.

Schon in den letzten Jahren wurde der Kindergartenbetrieb mit der Möglichkeit der altersübergreifenden Kindergartenbetreuung (Volksschüler nach Unterrichtschluss) erweitert, um die Anzahl der notwendigen Kinder zu erreichen.

Derzeit hat der Kindergarten von Montag bis Freitag nachstehende Öffnungszeiten:

Öffnungszeit 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
KG-Betriebszeit 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Es besteht aber die Absicht die KG-Betriebszeit bis 17:00 Uhr zu verlängern.
Gleichzeitig soll auch die Sommeröffnungszeit ausgeweitet werden.
Diese Maßnahmen würden längerfristig den Bestand des Kindergartenstandortes sichern, aber auch zusätzliche Kosten verursachen.

Dahingehend wurde bereits am 12. Februar 2018 ein Antrag auf Gewährung des Kindergartenbonus 2018 gestellt.

Zu diesem Top wurde bei der Sitzung des Gemeindevorstandes folgender Zusatzantrag von GR Buchleitner Katharina eingebracht und wurde auch in der Sitzung des Gemeinderates vorgebracht:

Vom Vorsitzenden wird folgender Zusatzantrag zur Kenntnis gebracht:

*Katharina Buchleitner
Grafenbach 43
9103 Diex*

Grafenbach, 2018-03-14

*An den
Vorstand der Gemeinde Diex
9103 Diex 25*

Betreff: Zusatzantrag zu Top 10

- *Zu- bzw. Umbau der Kindergartenräumlichkeiten*
- *Ganzjahresbetreuung der Kinder*

Das Angebot der derzeitigen Kinderbetreuung wird in Diex sehr gut angenommen, aus diesem Grund wird derzeit an dem Projekt zur Ganztagsbetreuung gearbeitet. Auch eine Kleinkindbetreuung ist geplant. Leider reichen für all diese Betreuungsformen unsere vorhandenen Räumlichkeiten nicht aus, es ist ein Um- bzw. Zubau beim Kindergarten unausweichlich.

Eine weitere Schwachstelle bei unserer Kinderbetreuung sind die Zeiten der Ferien. Auch hier MUSS eine Umstellung auf eine Ganzjahresbetreuung mit sofortiger Wirkung erfolgen. In anderen Gemeinden gibt es dieses Angebot bereits seit etlichen Jahren.

Um die Kinder zeitgemäß zu betreuen, ist eine Umsetzung dieser beiden Maßnahmen unausweichlich und muss daher sofort in Angriff genommen werden. Diese Maßnahmen sollen im Rahmen zur Absicherung und Erhaltung des ländlichen Raumes erledigt werden (öffentliches Interesse). Ich ersuche daher um Zustimmung des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Katharina Buchleitner

Von amtswegen werden folgende Öffnungszeiten und Tarife vorgeschlagen:

Ab März bis September 2018
Neue Kindergarten Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 07:00 bis 16:00

Kindergartenpreise (bis September) bis 16:00		
Halbtagskindergarten (07:00 bis 12:30)	80,00	ohne Essen
Ganztagskindergarten (07:00 bis 16:00)	145,00	inkl. Essen
Nachmittagsbetreuung (Schulende bis 16:00)	80,00	inkl. Essen

ab September 2018
Neue Kindergarten Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00

Kindergartenpreise NEU (ab September) bis 17:00		
Halbtagskindergarten (07:00 bis 12:30)	85,00	ohne Essen
Ganztagskindergarten (07:00 bis 15:00)	150,00	inkl. Essen
Ganztagskindergarten (07:00 bis 17:00)	179,00	inkl. Essen
Nachmittagsbetreuung (Schulende bis 15:00)	90,00	inkl. Essen
Nachmittagsbetreuung (Schulende bis 17:00)	110,00	inkl. Essen
Flexi-Tage (2-3 Tage) fix Mo,Di,Mi (Vormittags)	65,00	ohne Essen
Flexi-Tage (2-3 Tage) fix Mo,Di,Mi (Nachmittags)	79,00	inkl. Essen

Sommerpreise: Sommeröffnungszeiten (7 Wochen)

Tarif	Essen	Elternbeitrag
Mittagsgruppe bis 12:30	nein	25 € je Woche
Ganztagsgruppe bis 17:00	ja	55 € je Woche

Beschluss :

Der Gemeinderat stimmt den neuen Öffnungszeiten sowie den neuen Tarifen einhellig zu.

TOP 9) Kindergartenordnung Neufassung

Folgender Entwurf der Kindergartenverordnung bis August 2018 liegt vor:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom, Zahl:, mit welcher die Kinderbildungs- und betreuungsordnung für den Kindergarten Diex erlassen wird.

Gemäß § 14. des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011

§ 1 A U F G A B E N

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten.

§ 2 A U F N A H M E

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Anschließend nach Reihung der schriftlichen Anmeldungen. Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden (verpflichtendes Kindergartenjahr), müssen vorrangig in die Kindergartengruppe aufgenommen werden.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Diex begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Das Kind muss im Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 18 Monate alt sein
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher am Gemeindeamt Diex oder im Kindergarten Diex erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die Gemeinde Diex. Eine Ausnahme kann mit schriftlichen Antrag an den Bürgermeister gerichtet werden.
 - d) Die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten
 - e) Die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und –betreuungsordnung einzuhalten
 - f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§ 3 V O R S C H R I F T E N F Ü R D E N B E S U C H D E S K I N D E R G A R T E N S

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes § 4 lit b und Abs. 2 vorzusorgen.
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Vorschriften für den Besuch des letzten Kindergartenjahres sind in den Paragraphen 20 bis 25 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (K-BBG) festgehalten. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche sowie Turnbekleidung und Taschentücher erforderlich. Es ist ratsam alle Kleidungsstücke des Kindes sowie Schirme und weitere persönliche Dinge mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren.
4. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den MitarbeiterInnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, keine Medikamente oder homöopathische Mittel zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die MitarbeiterInnen.
6. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.
7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten bzw. nach Entlassung des Kindes auch der Betreuung, ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
9. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Gemeinde Diex zu informieren.
10. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen der/die Kindergartenleiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

§ 4
BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Das Betriebsjahr beginnt und endet gleichzeitig mit dem Schuljahr der Volksschule Diex.
2. Die Betriebszeiten des Kindergartenjahres sind von Montag bis Freitag mit 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgelegt mit Ausnahme von:
 - a. gesetzlichen Feiertage, der 2. November, der 19. März sowie der 10. Oktober
 - b. die Weihnachtsferien in der jeweils gleichen Dauer wie an der Volksschule Diex
 - c. die Osterferien in der Dauer von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
 - d. Dienstag nach Pfingsten
 - e. weiters können andere Tage, in Absprache mit den Eltern, als betriebsfrei erklärt werden.
3. Die Sommerbetreuung beginnt gleichzeitig mit den Ferien der Volksschule Diex und wird im Ausmaß von 7 Wochen angeboten (für die Betreuung während den Sommerferien gibt es eine gesonderte Erhebung).
4. Sollte ein Kind während den der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung bis Ende Mai mittels Anmeldeformular, welches im Kindergarten Diex oder in der Gemeinde Diex aufliegt, verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Bei nachträglicher Abmeldung des Kindes ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich.

§5
ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigen Grund (z.B Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung oder der Gemeinde Diex erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (gem. § 25 K-KBBG)
 - b. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung
 - c. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
 - d. Verletzung der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
 - e. Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören
 - f. Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

§6
ELTERNBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Elternbeitrag wird im Vorhinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats mittels Bankeinzug oder Zahlschein von der Gemeinde Diex eingezogen.
2. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
3. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

Halbtagskindergarten (07:00 bis 12:30 Uhr)	ohne Verpflegung	80,00 €
Ganztagskindergarten (07:00 bis 16:00 Uhr)	mit Verpflegung	145,00 €
Nachmittagsbetreuung (Schulende bis 16:00 Uhr)	mit Verpflegung	80,00 €

4. Für den Kindergartenbetrieb während der Sommerferien beträgt die Höhe des wöchentlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer:

Mittagsgruppe bis 12.30 Uhr	ohne Verpflegung	25,00 € je Woche
Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr	mit Verpflegung	55,00 € je Woche

5. Der Kindergarten Diex behält sich weiters vor, je nach Aufwand einen Unkostenbeitrag für Bastelmaterial einzuheben.
6. Im Falle einer Entlassung ist der Elternbeitrag jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats zu entrichten.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 20.12.2011 außer Kraft.

Diex, am März 2018
Der Bürgermeister

Anton Napetschnig

angeschlagen am:

abgenommen am:

Weiters liegt der Entwurf der Kindergartenordnung für die Verordnung ab September 2018 vor

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom, Zahl: .../2018-240, mit welcher die Kinderbildungs- und betreuungsordnung für den Kindergarten Diex erlassen wird.

Gemäß § 14. des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011 wird verordnet:

**§1
AUFGABEN**

Kinderbildungs- und –betreuungsrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und –betreuungsrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten.

**§ 2
AUFNAHME**

2. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Anschließend nach Reihung der schriftlichen Anmeldungen. Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden (verpflichtendes Kindergartenjahr), müssen vorrangig in die Kindergartengruppe aufgenommen werden.

3. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Diex begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).

4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Das Kind muss im Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 18 Monate alt sein
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher am Gemeindeamt Diex oder im Kindergarten Diex erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die Gemeinde Diex. Eine Ausnahme kann mit schriftlichen Antrag an den Bürgermeister gerichtet werden.
- d) Die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten
- e) Die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und –betreuungsordnung einzuhalten
- f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse

5. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§3

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTENS

- 11. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes § 4 lit b und Abs. 2 vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- 12. Vorschriften für den Besuch des letzten Kindergartenjahres sind in den Paragraphen 20 bis 25 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (K-BBG) festgehalten. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
- 13. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche sowie Turnbekleidung und Taschentücher erforderlich. Es ist ratsam alle Kleidungsstücke des Kindes sowie Schirme und weitere persönliche Dinge mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren.
- 14. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
- 15. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den MitarbeiterInnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so

rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt. Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, keine Medikamente oder homöopathische Mittel zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die MitarbeiterInnen.

16. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.
17. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
18. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten bzw. nach Entlassung des Kindes auch der Betreuung, ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
19. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Gemeinde Diex zu informieren.
20. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen der/die Kindergartenleiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

§4

BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

5. Das Betriebsjahr beginnt und endet gleichzeitig mit dem Schuljahr der Volksschule Diex.
6. Die Betriebszeiten des Kindergartenjahres sind von Montag bis Freitag mit 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt mit Ausnahme von:
 - a. gesetzlichen Feiertage, der 2. November, der 19. März sowie der 10. Oktober
 - b. die Weihnachtsferien in der jeweils gleichen Dauer wie an der Volksschule Diex
 - c. die Osterferien in der Dauer von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
 - d. Dienstag nach Pfingsten
 - e. weiters können andere Tage, in Absprache mit den Eltern, als betriebsfrei erklärt werden.
7. Die Sommerbetreuung beginnt gleichzeitig mit den Ferien der Volksschule Diex und wird im Ausmaß von 7 Wochen angeboten (für die Betreuung während den Sommerferien gibt es eine gesonderte Erhebung).
8. Sollte ein Kind während den der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung bis Ende Mai mittels Anmeldeformular, welches im Kindergarten Diex oder in der Gemeinde Diex aufliegt, verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Bei nachträglicher Abmeldung des Kindes ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich.

§5

ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

3. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigen Grund (z.B Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung oder der Gemeinde Diex erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
4. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (gem. § 25 K-KBBG)
 - b. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung
 - c. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
 - d. Verletzung der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
 - e. Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören
 - f. Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

§ 6 ELTERNBEITRAG

7. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Elternbeitrag wird im Vorhinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats mittels Bankeinzug oder Zahlschein von der Gemeinde Diex eingezogen.
8. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
9. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

Tarif	Essen	Elternbeitrag
Halbtagskindergarten (07:00 bis 12:30 Uhr)	Nein	85,00 €
Ganztagskindergarten (07:00 bis 15:00 Uhr)	Ja	150,00 €
Ganztagskindergarten (07:00 bis 17:00 Uhr)	Ja	179,00 €
Nachmittagsbetreuung (Schulende bis 15:00 Uhr)	Ja	90,00 €
Nachmittagsbetreuung (Schulende bis 17:00 Uhr)	Ja	110,00 €
Flexi-Tage (2-3 Tage) fix Mo, Di, Mi (Vormittags)	Nein	65,00 €
Flexi-Tage (2-3 Tage) fix Mo, Di, Mi (Nachmittags)	Ja	79,00 €

10. Für den Kindergartenbetrieb während der Sommerferien beträgt die Höhe des wöchentlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer:

Tarif	Essen	Elternbeitrag
Mittagsgruppe bis 12.30 Uhr	Nein	25,00 € je Woche
Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr	Ja	55,00 € je Woche

11. Der Kindergarten Diex behält sich weiters vor, je nach Aufwand einen Unkostenbeitrag für Bastelmaterial einzuheben.
12. Im Falle einer Entlassung ist der Elternbeitrag jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats zu entrichten.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.3.2018

Der Gemeindevorstand beantragt einstimmig die Genehmigung der vorliegenden Kindergartenordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kindergartenverordnung bis August sowie der Kindergartenordnung ab September einhellig zu.

TOP 10) Flurbereinigung „Kollmann – öffentliches Gut Gemeinde Diex – Ladinig“ – Erlassung der Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat in seiner Sitzung am 26. November 2014 dem Ansuchen des Herrn Kollmann Fritz, wohnhaft in Haimburgerberg 2 vom 25. August 2014 betreffend den Erwerb der öffentlichen Grundflächen aus dem Grundstück Nr. 1294/2 KG Haimburgerberg (Teilstück) wie beantragt mit einstimmigem Beschluss stattgegeben.

Als Kaufpreis wurde der Betrag von € 0,50 je m² festgelegt. Weiters sind sämtliche Kosten, die mit diesem Rechtsgeschäft verbunden sind (Vermessung, Vertragserrichtung bzw. Flurbereinigungsverfahren, grundbücherliche Durchführung) vom Käufer zu tragen.

Auf Grund der vorliegenden Vermessungsurkunde zur Flurbereinigung vom 03.11.2017, GZ 10-ABK-FB-647-TP der Agrarbehörde wird lt. Teilungsausweis das öffentliche Gut (Straßen und Wege) im Ausmaß von 455 m² der KG 76312 Haimburgerberg EZ 136 abgeschrieben und im Ausmaß von 391 m² an Herrn Kollmann Fritz EZ 15 und 64 m² an Herrn Robert und Frau Leopoldine Ladinig EZ 16 zugeschrieben.

Gegen eine Veräußerung dieses Grundstückes bestehen keine Hindernisse, weil dieses Grundstück schon lange Zeit nicht mehr als öffentliche Straße Verwendung findet und auch nicht mehr als öffentliche Straße kategorisiert ist. Mit Verordnung vom 19.5.2010, Zl. 520/2010-600 wurde das öffentliche Straßennetz der Gemeinde neu kategorisiert. Mit Inkrafttreten dieser neuen Verordnung sind alle bisher geltenden Verordnungen über die Kategorisierung außer Kraft getreten.

Für die grundbücherliche Durchführung ist die Genehmigung des Gemeinderates und die Erlassung der in der Anlage angeschlossenen Verordnung erforderlich.

Gemeinde Diex

Zahl: xxxx/2018-031

Diex, am

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde D i e x vom 20. März 2018, Zahl: mit welcher gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., das Grundstück Parz. 1294/2 EZ 136, KG 76312 Haimburgerberg im Ausmaß von 455 m² als öffentliches Gut aufgelassen wird:

§ 1

Auflassung von öffentlichen Gut

Das Grundstück Parz. Nr. 1294/2, wird lt. Vermessungsurkunde vom 03.11.2017, GZ 10-ABK-FB-647-TP der Agrarbehörde im Ausmaß von 391m² und 64m² öffentliches Gut, EZ 136, KG 76312 Haimburgerberg abgeschrieben und als öffentliches Gut „Straßen und Wege“ aufgelassen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Diex angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Gemeindevorstand beantragt einstimmig die Zustimmung zur Teilung und Abschreibung lt. vorliegender Vermessungsurkunde zur Flurbereinigung der Agrarbehörde Kärnten vom 03.11.2017, GZ 10-ABK-FB-647-TP.

Weiters erfolgt einstimmig der Antrag auf Genehmigung der angeschlossenen Verordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt hierzu seine einhellige Zustimmung.

TOP 11) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

[Redacted content for TOP 11]

TOP 12) Vorhaben „Energie tanken am Südhang der Saualpe“

Für das geplante Wanderprojekt der Gemeinde Diex, wurde nach den Richtlinien der „Offensive für See-, Berg und Rad-Infrastruktur“ bereits folgender Förderantrag eingebracht:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Antrag senden an: abt3.regionalfonds@ktn.gv.at

**Förderungsantrag
„Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“**

A. Projektangaben

1. Antragsteller: Gemeinde Diex
2. Projektbezeichnung: Energie tanken am Südhang der Saualpe
3. Kurze Projektbeschreibung:

Im Projekt soll die dafür erforderliche touristische Infrastruktur, wie Wander-, Reit- und Radwege mit Begleitinfrastruktur, wie mit „Startplatz“, Aussichtsplätzen, Sonnenterrassen u.ä. und mit entsprechendem Leitsystem verbessert bzw. geschaffen werden. Weiters sollen anhand Infotafeln den Besucher die örtliche Natur bzw. Geschichte näher gebracht werden.

4. Beitrag zur Umsetzung der Landestourismusstrategie:

Die Leitmotive „Sonne – Sanftheit – Ruhe – Spiritualität“, die dem Charakter der Landschaft und der kulturellen Eigenart entsprechen, kommen in der Inszenierung der Wege zum Ausdruck und entsprechen der neuen Tourismusstrategie.

5. Umsetzungszeitraum (Monat/Jahr)
Projektstart: 05/2017

Projektabschluss: 06/2018

B. Maßnahmen und Kostenübersicht (Beiträge auf hundert gerundet)

Maßnahme(n)	Kosten (Euro)	Jährliches Kostenvolumen		
		2016	2017	2018
1. Start/Willkommensplatz	€ 7.200		€ 7.200	
2. Leitsysteme/Beschilderung	€ 27.000		€ 21.000	€ 6.000
3. Aussichtspunkte/Inszenierung	€ 23.200		€ 19.000	€ 3.700
4. Drucksorten + Planung	€ 3.500		€ 3.500	
Gesamtkosten (AutoSum)	€ 60.900	€ 0	€ 51.700	€ 9.700

C. Projektfinanzierung (Beiträge auf hundert gerundet)

Bedeckung	Gesamtbetrag (Euro)	Jährlicher Finanzierungsplan		
		2016	2017	2018
1. Bundeszuschüsse/-beiträge				
2. Landeszuschüsse/-beiträge	€ 25.000		€ 20.000	€ 5.000
3. Sonstige Förderungen/Zuschüsse	€ 10.000		€ 5.000	€ 5.000
4. Bedarfszuweisungen (BZ)				
5. Rücklagenentnahme Gemeinde	€ 25.900		€ 15.000	€ 10.900
6. Zuführungen ordentlicher Haushalt				
*7.1.				
*7.2.				
*7.3.				
*7.4.				
*7.5.				
*7. Sonst. Mittel (AutoSum)	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
8. Förderungswunsch				
Gesamtkosten (AutoSum)	€ 60.900	€ 0	€ 40.000	€ 20.900

Anmerkung zur Projektfinanzierung:

Die Summe der zur Bedeckung eingesetzten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens darf grundsätzlich 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Bedeckung des Kostenvolumens muss im jeweiligen Jahr sichergestellt sein.

**Sonstige Mittel sind ihrer Herkunft nach einzeln auszuweisen!*

D. Beilagen

Bei Antragstellung sind folgende Beilagen einzubringen:

- (1) Nachweise über Bundeszuschüsse/-beiträge, Landeszuschüsse/-beiträge und Sonst. Förderungen/Zuschüsse
- (2) Nachweise über sonstige Finanzierungszusagen (Sonstige Mittel)
- (3) Konzept *
- (4) Übersichtsplan und Skizzen *

- (5) Offerte bzw. Kostenschätzungen *
 (6) Stellungnahme der Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität **
 * ist der Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität vorzulegen
 ** wird von der Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität beigelegt

E. Förderungsvoraussetzungen

Das gegenständliche Förderungsprojekt erfüllt die in den Förderrichtlinien (Pkt. IV) definierten Förderungsvoraussetzungen.

F. Die Projektsteuerung bzw. Projektbegleitung (Bauaufsicht) erfolgt durch

	AL Franz Modre
(Verwaltungsgemeinschaft / Firma)	(Ansprechperson / Telefon)

G. Antrags- und Projektzuständigkeit in der Gemeinde

Anton Napetschnig	Bürgermeister – 0664/2536499
(Vor- und Zuname)	(Amtsfunktion / Telefon)

H. Ansprechpartner

Fachliche Abwicklung:

Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität

Berg- und Rad-Infrastruktur

Dipl.-Ing. STEINER Winfried
 Tel.: 050 536 17125
 E-Mail: winfried.steiner@ktn.gv.at

Administrative Abwicklung:

Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung

LASSNIG Ute
 Tel.: 050 536 13062
 E-Mail: ute.lassnig@ktn.gv.at

Strandbäder und öffentliche Seezugänge

BECLIN Nicole, BA
 Tel.: 050 536 17122
 E-Mail: nicole.beclin@ktn.gv.at

Kostenaufstellung für Wanderwegekonzept NEU

Beschilderung der Wanderwege, Erneuerung der Sitzgelegenheiten sowie Aufstellung der Sitzgelegenheiten (Ruhebänke und Tische):

Panoramatafeln, Informationstafeln,
 Wegweiser und Hinweisschilder, Konzepterstellung
Angebot – Fa. Rutter

Nettosumme	€ 28.123,00
Mehrwertsteuer 20%	€ 5.624,60
Bruttosumme	€ 33.747,60

Willkommenstafel
 Fa. Salbrechter

Nettosumme	€ 3.245,00
Mehrwertsteuer 20%	€ 649,00
Bruttosumme	€ 3.894,00

Sitzgarnituren für Aussichtsterrassen sowie Ruhebänke
Angebot – Fa. Katz und Klumpp (Variante 1)

Nettosumme	€ 13.708,50
Mehrwertsteuer 20%	€ 2.741,70
Bruttosumme	€ 16.450,20

Errichtung von Stehern und Montieren der Hinweisschilder
 Aufstellen von Ruhebänken und Sitzgarnituren durch
 Mitarbeiter des Wirtschaftshofes

Lt. Kostenaufstellung_(da Hochheitsverwaltung - keine MwSt.)

€ 6.730,00

geschätzte Gesamtkosten Brutto

€ 60.821,80

Folgendes Projekt wurde dazu eingereicht:



Energie tanken am Südhang der Saualpe



Ausgangssituation & Zielsetzung

Das landwirtschaftlich geprägte Diex liegt in Sonnenlage in der Tourismusregion Klopeiner See und weist ca 10.000 Nächtigungen auf.

Die Saualpe ist derzeit vor allem ein Ausflugs- und Wanderziel für Einheimische.

Die Potentiale für den Tourismus sind bisher nicht ausreichend genutzt worden.

In Diex kreuzen sich der Marienpilgerweg und der Hemmaweg. Die Dichte von 5 Wehrkirchen auf engem Raum ist einzigartig in Europa.

Die **Voraussetzungen** für einen Bergerlebnistourismus für Tagesgäste und Einheimische sind gut:

- es besteht ein Netz von Wanderwegen
- es besteht ein touristischer Leitbetrieb
- ein Kaufhaus und Gasthaus sind im Hauptort Diex vorhanden
- Potential zur Verbindung von Kultur- und Wandertourismus

Was fehlt:

- Leitmotive bzw. Prinzipien, die die Besonderheit des Wanderangebots betonen
- Ein Leitsystem für Wanderer und Radfahrer
- Ein gut ausgestatteter Startplatz für Wanderer im Hauptort Diex
- Sonnen- und Wohlfühlplätze entlang der Wanderwege bzw. an Aussichtspunkten, die dem in der Landestourismusstrategie angestrebten südlichen Lebensgefühl entsprechen

Wie es werden soll:

Die Leitmotive „Sonne – Sanftheit – Ruhe – Spiritualität“, die dem Charakter der Landschaft und der kulturellen Eigenart entsprechen, kommen in der Inszenierung der Wege zum Ausdruck. Tagesgäste, vor allem aus Klagenfurt und Südkärnten, und Menschen, die in Diex ihren Urlaub verbringen, genießen südliche

Lebensqualität im Sonnenort Diex , wo man entlang zahlreicher Wasserquellen das Diexer Wasser genießen kann und bequem auf weichen Böden durch die Naturwälder spazieren kann. Hier kann man ganz einfach fern weg vom Alltagsstress die Seele baumeln lassen und an den Aussichtsterrassen den herrlichem Blick auf das Jauntal bewundern. Am Start- bzw. Willkommensplatz im Ortszentrum beim Hemma-Pilgerbrunnen erhält der Besucher einen Überblick über die Wander-, Reit und Radfahrangebote, Tipps zum Entdecken der Besonderheiten des Natur- und Kulturerbes und praktische Informationen.

Projektbeschreibung

Bei diesem Tourismusprojekt stehen das Genießen der Diexer Natur, Kulinarik und das „Entdecken“ des Kulturerbes im Sonnenort Diex im Vordergrund. Im Projekt soll die dafür erforderliche touristische Infrastruktur, wie Wander-, Reit- und Radwege mit Begleitinfrastruktur, wie mit „Startplatz“, Aussichtsplätzen, Sonnenterrassen u.ä. und mit entsprechendem Leitsystem verbessert bzw. geschaffen werden.



Die Leitmotive „Sonne – Sanftheit – Ruhe – Spiritualität“ sollen in der Inszenierung der Wege zum Ausdruck kommen.

Geplante Maßnahmen:

- Erstellung eines Detailkonzeptes (Leitmotive, Auswahl der Wander-, Reit und Radwege, Auswahl von Gestaltungselementen im Sinne der Landestourismusstrategie; Planung für Startplatz – Gestaltung und Funktionen) in Zusammenarbeit mit Gemeinde und Diexer Betrieben
- Abstimmung der Planung mit regionaler Tourismusorganisation Klopeiner See-Südkärnten und LEADER-Region
- Errichtung: Leitsystem im Hauptort und Beschilderung der Wanderwege, Reitwege und Mountain-Bike-Routen
- Umsetzung der Inszenierung der Wege unter Beachtung der ausgewählten Leitmotive
- Erarbeiten eines Guiding-Konzeptes mit Wander-, Landschaftsführern und Pilgerbegleitern

Grobkostenschätzung:

• Startplatz/Willkommensplatz	€ 7.200,00
• Leitsystem, Beschilderung	€ 27.000,00
• Aussichtspunkte/Inszenierung	€ 23.200,00
• Drucksorten /Panung	€ 3.500,00
geschätzte Gesamtkosten	€ 60.900,00

Vorauswahl von Wanderwegen mit Themen:

1.Sapotnigofenweg:

Besonderheiten:

- Herrlicher Ausblick auf Diex, den Südkärntner Raum und die Karawanken
- Energieunabhängige Aussichtsterrasse – Info inkl. Panoramabild mit Bergbeschriftungen
- Sage mit der Skulptur der Hl. Maria Mutter Gottes uvm.

Um die Gestalt der hl. Hemma, Schutzpatronin von Kärnten, ranken sich viele Legenden. So wollte sich laut einer Überlieferung der **Vater der hl. Hemma am Sapotnikfelsen** (Aussichtspunkt ober Diex) eine Klause bauen. Er meinte es sei ein Platz, wo die Erde weit und der Himmel nahe scheint. Tatsache ist, dass Hemma zw. 995 und 1000 n. Chr. geboren wurde. Nach dem Tod ihrer Söhne und der Ermordung ihres Gatten 1036 ist sie zu einer der reichsten und mächtigsten Frauen des Landes aufgestiegen. Sie widmete sich nur mehr christlichen und sozialen Aufgaben, wie ihre zahlreichen Kirchengründungen beeindruckend belegen.



2. Zauberkogelweg:



Auf dem Zauberkogel befindet sich ein Plateau von 25 m Länge, 8 m Breite, das 2 m das umliegende Gelände übersteigt. Es wird vermutet, dass hier ein Versammlungsplatz, eine vorchristliche Kultstätte liegt. Noch in christlicher Zeit blieb der Platz Gemeinschaftsbesitz.

Bei der Hexenverfolgung in Kärnten soll der Zauberkogel ähnliche traurige Berühmtheit erlangt haben wie der Blocksberg. Viele Sagen ranken sich um den Zauberkogel, in denen sich Hexen und Zauberer am Berg treffen und dort ihr Unwesen treiben. Hier merkt man noch die Nachwehen der Hexenprozesse - von Neid und Missgunst (was ja oft genug der wirkliche Grund war, jemanden als Hexe oder Hexer zu beschuldigen) ist oft die Rede und dass man sich deswegen gegenseitig verhext und Unheil zufügt.



Auch der Teufel kommt laut Sagen zu Besuch....ob er die Verzerrung des grünen wilden Mannes ist, der ein grünes Käppchen trägt und den Kindern im Winter Erdbeeren schenkt?



Ein Überbleibsel aus der alten Zeit ist wohl der Hexenstein, der vielleicht einmal als Visierstein gedient hat.

Auf dem Zauberkogel ist der Hoidl daheim, so der Name eines Bauernhofs - der vom "Heiden" abstammt. Auch der Name des Putzgerhofes im Keltendorf am Zauberkogel ist schon sehr alt und von den drei Bethen, den drei heiligen Frauen, abgeleitet, es gehörten damals auch drei Quellen dazu.

3. Abstimmungswanderweg:

Die Gemeinde Diex war das nördlichste Gebiet in der Abstimmungszone. Entlang der Demarkationslinie soll an Informationstafeln die Geschichte aufbereitet werden. Zusätzlich gibt es entlang der Strecke auch kleine Bäche, welche zum Verweilen und entspannen einladen.



Dazu liegt bereits eine Förderzusage des Landes Kärnten vom 14. November 2017 vor:

Land Kärnten
 LH-Stv. Dr.ⁱⁿ Dr. Gaby Schaunig
 LR DI Christian Benger

Betreff: „Offensive für See-, Berg-, und Rad-Infrastruktur“ –Förderzusage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Umsetzung der Kärntner Tourismusstrategie kann nur mit vereinten Kräften gelingen. Die Gemeinden sind wichtige Partner bei der Profilschärfung des Kärntner Tourismus und werden deshalb von Landesseite bei der Modernisierung touristisch relevanter Infrastruktur an Seen, auf den Bergen und entlang von Radwegen unterstützt.

Es freut uns, Ihrer Gemeinde als Förderungen für das Vorhaben „Energie tanken am Südhang der Saualpe“ einen Investitionszuschuss in Höhe von 41% der förderfähigen Projektkosten, jedoch maximal

€ 25. 000,--

in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens im Jahr 2017 zusichern zu dürfen.

Die Zusicherung verfällt, wenn die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Abs. 11 K-AGO nicht erteilt wird, die von der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität vorgegebenen Auflagen nicht erfüllt wurden bzw. der tatsächliche Bedarf nicht bis spätestens 31.12.2018 nachgewiesen werden kann.

In der Hoffnung, mit dieser Unterstützung einen konstruktiven Beitrag zum geplanten Vorhaben zu leisten, verbleiben wir mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Projektumsetzung!

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Projekt „Energie tanken am Südhang der Saualpe“ laut Förderantrag nach den Richtlinien der „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“ einhellig zu.

TOP 13) Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht
--

Dazu liegt folgender Entwurf über die Kooperationsvereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund vor:

Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

I. Präambel

Um die zahlreichen Herausforderungen, die mit Inkrafttreten der DSGVO und des DSG 2018 mit 25.5.2018 auf Gemeinden (als Verantwortliche i.S.d. DSGVO und des DSG 2018) zukommen, leichter und kostengünstiger bewältigen zu können, wird die gegenständliche „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ zwischen den nachstehenden Parteien abgeschlossen:

II. Parteien

Parteien der Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht sind die
Gemeinde Diex
Diex 25
9103 Diex

(in der Folge als – Verantwortliche – bezeichnet)

und der

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

(in der Folge als – Unterstützer – bezeichnet).

III. Vereinbarungsgegenstand

Die Gemeinde Diex als Verantwortliche im Sinne der DSGVO und des DSG 2018 bekommt vom Unterstützer ein Datenschutz-Unterstützungspakt mit folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden der FH OÖ Forschungs & Entwicklungs GmbH Research Group Sichere Informationssysteme Hagenberg bestehend aus:
 - o Self-Assessment Fragenkatalog
 - o Leitfaden Betroffenenrechte
 - o DSGVO Maßnahmenkatalog und Checkliste
 - o Musterverarbeitungsverzeichnis

- Dienstleistung eines/-r Datenschutzbeauftragten (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung)
- Muster zur Erfüllung des Auskunftsrechts von betroffenen Personen
- Weitere Informationen und Empfehlungen in datenschutzrechtlichen Belangen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten

IV. Dauer

Die Kooperationsvereinbarung beginnt am 20.03.2018 (*Datum des Gemeinderatsbeschlusses*) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Sorgfalt und Haftung

Die Parteien der Kooperationsvereinbarung unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzung der Vereinbarung und tauschen Informationen untereinander aus. Der Austausch der Informationen erfolgt vertraulich und darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Aufgabenbereiche ordnungsgemäß zu erfüllen:

- Der Unterstützer sorgt für eine zeitgerechte Übermittlung der im Unterstützungspaket enthaltenen Unterlagen und der weiteren datenschutzrechtlich relevanten Folgeinformationen. Er stellt der Verantwortlichen eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n ohne gesonderte Verrechnung zur Verfügung (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung).
- Die Verantwortliche verpflichtet sich, das Unterstützungspaket des Unterstützers nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Ebenso übermittelt sie dem Unterstützer zeitgerecht die erforderlichen Informationen, damit dieser seine aus der Vereinbarung resultierenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.¹

Der Unterstützer haftet außerdem nicht für die mangelhafte Umsetzung der von ihm zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen durch die Verantwortliche. Im Falle der schadenersatzrechtlichen Inanspruchnahme durch Betroffene der Verantwortlichen ist er von der Verantwortlichen schad- und klaglos zu halten.

Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

(Bürgermeister)

(Landesgeschäftsführer)

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

(Mitglied des Gemeinderates)

Beschlussfassung des Gemeinderates am:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kooperationsvereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund lt. vorliegendem Entwurf einstimmig zu.

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende um 20:55 Uhr die Sitzung.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Protokollzeichner:

Franz Modre

Bgm. Anton Napetschnig

EGR Divina Res

GR Katharina Buchleitner